

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
17.11.2015

Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und Aufnahmegesetzes (Drs. 6/4355)

Unser Schreiben vom 15.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit erreichen uns Anfragen zur Sonderzahlung i.H.v. 50 Mio. Euro im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes. Deshalb möchten wir Sie hierüber informieren, weisen aber darauf hin, dass ein Beschluss zum oben genannten Gesetzentwurf, und damit zur Sonderzahlung, voraussichtlich erst am 25.11.2015 erfolgt.

In der Anhörung des Ausschusses für Finanzen zum oben genannten Gesetzentwurf wurde uns am 05.10.2015 erstmals ein Antrag von CDU und SPD zur Schaffung eines § 4 b (Besondere Zuweisung zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft) zur Kenntnis gegeben. Der Antrag sieht vor, dass die Gemeinden und Landkreise für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 jeweils eine einmalige Sonderzuweisung in Höhe von 25 Mio. Euro erhalten sollen. Dabei ist eine Verteilung proportional nach der Höhe der Schlüsselzuweisungen ausschließlich bemessen am Jahr 2015 gem. § 12 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 FAG vorgesehen.

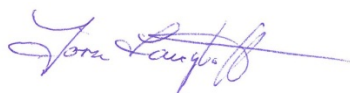
Mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 26.10.2015 haben wir uns dafür ausgesprochen, anstelle der bisher vorgesehenen Verteilung nach den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2015 die Zuweisung zu je 25 Mio. Euro nach den Schlüsselzuweisungen 2015 und 2016 vorzunehmen. Diese Forderung beruht darauf, dass stark schwankende Steuereinnahmen bei der Ermittlung der Steuerkraft bei der Gewerbesteuer in einzelnen Gemeinden dazu führen, dass Gemeinden 2015 Nettozahler der Finanzkraftumlage gemäß § 12 Abs. 3 FAG, im Jahr 2016 dagegen Empfänger von Schlüsselzuweisungen sind. Mit einer getrennten Betrachtung nach den beiden Jahren wäre eine gerechtere Verteilung der zusätzlichen Mittel möglich.

Die zusätzlichen 50 Mio. Euro sind nicht in den 1. Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen vom 18.09.2015 berücksichtigt worden. Ob und wann mit neuen Orientierungsdaten zu rechnen ist, können wir derzeit nicht sagen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Langhoff

Anlage